

Oberzolldirektion
Vernehmlassung Zollgesetz
Monbijoustrasse 40
3003 Bern

Bern, 26. März 2013 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort Teilrevision des Zollgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgV für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Sie haben den sgV eingeladen, an der Vernehmlassung teilzunehmen. Für diese Möglichkeit der Mitwirkung bedanken wir uns und lassen Ihnen unsere Stellungnahme fristgerecht zukommen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV lehnt die Teilrevision ab. Zwar könnten die Änderungen am Zollgesetz hinsichtlich der Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung des Status von zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, die Zollpfandverwertung, die Vereidigung des Personals der Eidgenössischen Zollverwaltung und die Statusänderungen der Post befürwortet werden. **Doch der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft lehnt die Anpassung der Bestimmungen über die offenen Zolllager und die Zollfreilager sowie die Änderungen im Sicherheitsbereich ab. In der Vorlage fehlt ebenfalls eine detaillierte Messung der Regulierungskosten; sie ist dringend dadurch zu ergänzen.**

I. Offene Zolllager und Zollfreilager

Der aus wirtschaftlicher Sicht bedeutendste Änderungsvorschlag betrifft die Neuregelung der Bestimmungen über die Zolllager. Zolllager sind nach geltendem Recht räumlich abgetrennte Teile des Zollgebiets, die unter Zollüberwachung stehen und in denen Waren des zollrechtlich nicht freien Verkehrs, also ausländische oder zur Ausfuhr veranlagte inländische Waren, gelagert werden dürfen, ohne dass Einfuhrabgaben erhoben oder handelspolitische Massnahmen wie Ein- oder Ausfuhrverbote oder Embargomassnahmen angeordnet werden können. Die Zollverwaltung betont zwar, dass es beim Gesetzesentwurf nicht um eine Abschaffung der offenen Zolllager und Zollfreilager geht und es auch in Zukunft möglich sein wird, Waren in Zolllagern einzulagern, ohne dass Einfuhrabgaben erhoben werden.

Es soll aber nach neuem Recht nicht mehr möglich sein, inländische Waren zur Ausfuhr zu veranlassen und diese anschliessend in einem Zolllager einzulagern. Nach geltendem Recht ist dies selbst

dann möglich, wenn das Bestimmungsland im Zeitpunkt der Ausführveranlagung noch nicht eindeutig feststeht. Nach Ansicht des Revisionsvorschlages können so verschiedene zoll-, aussenwirtschafts- und steuerrechtliche Vorschriften umgangen werden. *Auch wenn es diese theoretische Möglichkeit besteht, unterlassen die Vernehmlassungsmaterialien jedoch, diese Fälle zu konkretisieren oder wenigstens zu plausibilisieren. Im Klaren geht es in der Vorlage darum, die Freiheit von Unternehmen einzuschränken; die Begründung dafür müsste mindestens substantiiert werden und nicht nur auf einen potentiellen Fall basieren. Damit verstösst die Vorlage gegen die Verhältnismässigkeit, weil weder überprüft wurde, wie stark der entsprechende Mangel ist noch ob es weitere, mildere Möglichkeiten gibt, den festgestellten Mangel zu beheben.*

Gegenstand des Zolllagerverfahrens sollen neu nur noch ausländische Waren sein (vgl. Art. 51 Abs. 1 E-ZG). Künftig dürfen inländische Waren zwar räumlich in offenen Zolllagern gelagert werden, eine Ausfuhr vor der Einlagerung soll jedoch nicht mehr zulässig sein. Die inländischen Waren würden somit ihren Status als Waren des zollrechtlich freien Verkehrs behalten (vgl. Art. 53 Abs. 1 Bst. b E-ZG), was beispielsweise zur Folge hat, dass keine Rückerstattungen und Ausfuhrbeiträge gewährt werden können.

In Zukunft können inländische Waren nur noch dann zur Ausfuhr veranlagt werden, wenn sie endgültig aus dem Schweizer Zollgebiet verbracht werden (Art. 57 Abs. 2 E-ZG). Wie bereits erwähnt bedeutet dies, dass es künftig nicht mehr zulässig ist, inländische Waren zur Ausfuhr zu veranlassen und sie danach in ein Zolllager einzulagern. *Hier zeigt sich einen zweiten erheblichen Mangel in der Vorlage: Durch die vorgesehene Neureglung für Ausfuhren unterliegen de facto mehr Güter der Mehrwertsteuer, auch wenn nur zeitweilig. Trotzdem ist das System der zweifachen Verbuchung der Mehrwertsteuer, das sich als Folge dieser Regelung etablieren wird, administrativ aufwändig und für die Unternehmen teuer.*

II. Neue Untersuchungsmassnahmen: Observation und Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Zollverwaltung ist zuständig für die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen das Zollgesetz und eine Vielzahl nichtzollrechtlicher Erlasse. Wichtige Untersuchungsmittel sind in diesem Tätigkeitsbereich die Observation sowie Bild- und Tonaufzeichnungen. Die Kompetenzen der Zollverwaltung in diesem Bereich sollen deshalb nach den Vorstellungen der Zollverwaltung selber erweitert werden. Konkret geht es um die Ermittlungstätigkeit, bei welcher Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten während einer gewissen Dauer beobachtet und registriert werden, um die Ergebnisse im Hinblick auf eine Strafverfolgung auszuwerten. Die Zollverwaltung übernimmt damit polizeiliche Aufgaben, für welche sie weder eingerichtet noch ausgebildet wurde. Mehr noch: Für diese Tätigkeiten gibt es nicht einmal eine gesetzliche Grundlage.

Der Hinweis, dass die Zollverwaltung die Praktiken bereits heute anwendet und damit auch gewisse Erfolge erzielt, ist geradezu skandalös. Damit gibt die Vorlage zu, dass die Zollverwaltung illegale Mittel in der Überwachung von Unternehmen und Privatpersonen einsetzt. *Es hat eine gewisse Ironie, wenn eine Vorlage, die vorgibt, das Kriminelle bekämpfen zu wollen, selber stolz auf das nicht minder gesetzeswidrige Vorgehen der Behörde ist. Eine Legalisierung des Gesetzesmissbrauchs der Zollverwaltung ist mit den Zielen des Schweizer Rechtsstaats aber auch mit dem Schutz der Privatsphäre nicht zu vereinbaren.*

III. Zusätzlicher Regelungsbedarf: Nebenzollstellen

Nebenzollstellen sind ausschliesslich auf die Abfertigung von einfachen Waren aus dem lokalen Verkehr ausgerichtet. Das ist eine erhebliche Erschwerung des Imports und des grenzüberschreitenden Handels überhaupt. *Der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft plädiert für die Öffnung aller Zollstellen für alle Waren, die gemäss Cassis-de-Dijon Prinzip in die Schweiz ohne weitere Prüfung eingeführt werden können.*

IV. Fazit

Die Vorlage stellt einen mindestens zweifachen schweren Eingriff in die Schweizer Rechtsordnung dar. Einerseits indem aufgrund von lediglich theoretischen Missbrauchspotenzialen die Wirtschaftsfreiheit der Unternehmen unverhältnismässig eingeschränkt wird und andererseits indem das gesetzeswidrige Vorgehen der Zollverwaltung im Nachhinein legalisieren werden soll. Die Vorlage vermag nicht von der Notwendigkeit der Gesetzesänderung zu überzeugen und nimmt auch keine Messung der durch sie verursachten Regulierungskosten vor. Damit erfüllt sie in keiner Weise die Minimalanforderung an die gesetzgeberische Vorarbeit.

Beachten Sie ebenfalls die anbei gelegten Stellungnahmen der „Chambre vaudoise des arts et métiers“ und der Gastrosuisse die vom sgv vollumfänglich unterstützt werden.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Henrique Schneider
Ressortleiter

Beilage erwähnt